

BVGer D-1018/2011 vom 8. Februar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1018_2011

FR: TAF D-1018/2011 du 8 février 2012

IT: TAF D-1018/2011 del 8 febbraio 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Diese liegt in casu nicht vor.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend teilweise um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die

Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Artikel 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) trägt die Asyl suchende Person die Beweislast für die von ihr behauptete Minderjährigkeit (vgl. EMARK 2004 Nr. 30 E. 5 S. 208 f.). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist angesichts des Umstandes, dass der Beschwerdeführer älter als die von ihm geltend gemachten fünfzehn Jahre aussieht, er sich in Widersprüche bezüglich der Angaben zu seiner Schulzeit verstrickt hat, sowie seiner Aussage, er sei auf seiner Identitätskarte zwei Jahre älter gemacht worden, die von ihm geltend gemachte angebliche Minderjährigkeit nicht geglaubt werden. Infolgedessen kann der Beschwerdeführer aus seiner geltend gemachten Minderjährigkeit nichts zu seinen Gunsten ableiten, hätte es doch an ihm gelegen, die geltend gemachte Minderjährigkeit zu beweisen, zumal er diesbezüglich gemäss konstanter Schweizer Asylpraxis die objektive Beweislast trägt (vgl. EMARK 2004 Nr. 30). Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden.

E. 4.2

Auch die auf Beschwerdeebene erhobenen Einwände können zu keiner anderen Betrachtungsweise führen. Insbesondere der Hinweis, wonach der Befund der Handskelettaufnahme vom 4. Januar 2011 rechtlich nicht relevant sei, vermag die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung nicht umzustossen. Die ehemalige Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) hat bereits in EMARK 2004 Nr. 30 festgestellt, dass die Knochenaltersanalysen hinsichtlich der Frage, ob eine Person volljährig sei, keine wissenschaftlich zuverlässige Aussage erlaube (vgl. a.a.O. E.6.2 S. 210, mit Hinweisen). Es bedeute dennoch, dass über das wahre Alter getäuscht worden sei (vgl. a.a.O. E.6.2 S. 210). In casu konnte der Beschwerdeführer darüber hinaus die Zweifel an seiner angeblichen Minderheit nicht ausräumen, zumal seinen eigenen Angaben zufolge, auch die Altersangabe auf seiner Identitätskarte gefälscht gewesen sei.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Die Vorbringen in der Beschwerdeeingabe sind nicht geeignet, eine Änderung der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Argumentation der Vorinstanz werden keine stichhaltigen und substantiierten Gründe entgegengesetzt. Eine diesbezügliche Auseinandersetzung unterbleibt zwar nicht gänzlich. Die Ausführungen des Beschwerdeführers vermögen jedoch die nachvollziehbaren Erwägungen des BFM nicht umzustossen. Das BFM hat in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgestellt, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers teils zu wenig begründet, teils widersprüchlich, teils tatsachenwidrig gewesen und teils auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt worden sind. Im Übrigen besteht für das Bundesverwaltungsgericht nach Überprüfung der Akten keine Veranlassung, die Erwägungen des Bundesamtes zu beanstanden. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann daher auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 6.2

Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Vorbringen in der Eingabe des Beschwerdeführers sowie die eingereichten Beweismittel im Einzelnen einzugehen, da diese nicht geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Würdigung der Aktenlage zu führen. Unter diesen Umständen ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer einen flüchtlingsrechtlich bedeutsamen Sachverhalt weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht hat. Die Feststellung des BFM, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht, ist dementsprechend zu bestätigen. Das BFM hat das Asylgesuch mit zutreffender Begründung abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Die Wegweisung wird nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist oder Anspruch darauf hat. Da der Beschwerdeführer weder im Besitz einer aufenthaltsrechtlichen Bewilligung ist noch einen Anspruch darauf hat, wurde die Wegweisung vom BFM zu Recht verfügt.

E. 7.2

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Wegweisungsvollzug (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine dieser Bedingungen erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. dazu BVGE 2009/51 E. 5.4 mit weiteren Hinweisen). Gegen eine allfällige spätere Aufhebung der vorläufigen Aufnahme würde der betroffenen asylsuchenden Person wieder die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen stehen (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 44 Abs. 2 AsylG), wobei in einem Aufhebungsverfahren alle Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse erneut zu prüfen wären (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2, EMARK 1997 Nr. 27). Der Vollzug der Wegweisung erweist

sich für Ausländerinnen oder Ausländer als unzumutbar, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder medizinischer Notlage allgemein gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AuG). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BB1 2002 3818). Weil sich vorliegend der Vollzug der Wegweisung - aus den nachfolgend aufgezeigten Gründen - als unzumutbar erweist, kann von einer Erörterung der übrigen Voraussetzungen eines rechtmässigen Wegweisungsvollzugs abgesehen werden.

E. 8

Das BFM räumte ein, dass die allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan angespannt sei, die aufständischen Kräfte ihre Tätigkeit verstärkt hätten und ihren Einfluss in den südlichen und südöstlichen Provinzen sowie teilweise im Norden und Westen des Landes hätten ausdehnen können. Die internationale Truppenpräsenz sei zahlenmässig zu schwach vertreten, als dass sie flächendeckend wirksam wäre. Ausserdem hätten sich in vielen Regionen funktionierende staatliche Strukturen noch kaum entwickeln können. Trotzdem ging das BFM davon aus, dass nicht von einer konkreten Gefährdung der gesamten Bevölkerung in Afghanistan oder eine Situation allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG ausgegangen werden könne. Die Vorinstanz stufte trotz vereinzelter Anschläge die Lage in gewissen Provinzen so auch in Sari Pul weiterhin als vergleichsweise sicher ein. In dieser Region könne nicht von einer permanent instabilen Situation gesprochen werden. Zudem verneinte es das Vorliegen individueller Gründe, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs des Beschwerdeführers sprächen. Beim Beschwerdeführer handle es sich um einen gesunden, jungen und wie es oben ausgeführt habe, volljährigen Mann, der über eine gewisse Schulbildung verfüge. Zudem lebten seine Eltern und weitere Verwandte in seinen Heimatdorf in der Provinz Sari Pul und auch die finanzielle Situation seiner Familie schein stabil, habe sie doch die 15'000 Dollar für seine Reise nach Europa aufbringen können.

E. 9

Die ARK setzte sich in EMARK 2003 Nr. 10 einlässlich mit der damaligen Lage in Afghanistan, insbesondere in der Hauptstadt Kabul, auseinander und umschrieb in EMARK 2003 Nr. 30 die Mindestanforderungen für die Durchführung eines Wegweisungsvollzugs nach Afghanistan. Infolge der damals im Vergleich zu anderen Regionen etwas günstigeren Situation erachtete die ARK den Wegweisungsvollzug nach Kabul unter bestimmten strengen Voraussetzungen, namentlich einem tragfähigen Beziehungsnetz und einer gesicherten Wohnsituation, als zumutbar. In EMARK 2006 Nr. 9 ergänzte sie ihre Rechtsprechung aus dem Jahr 2003 und bezeichnete auch den Wegweisungsvollzug in diejenigen Regionen Afghanistans, in welchen seit 2004 keine signifikanten militärischen Aktivitäten stattgefunden hatten (namentlich die Provinzen Parwan, Baghlan, Takhar, Badakhshan, Kunduz, Balkh, Sari Pul, Herat und der Teil der Gegend von Samangan, der nicht zum Hazarajat gehört), als grundsätzlich zumutbar. In den anderen östlichen, südlichen und südöstlichen Provinzen bestehe hingegen weiterhin eine allgemeine Gewaltsituation, weshalb der Wegweisungsvollzug dorthin als grundsätzlich unzumutbar zu betrachten sei. Seit der von der ARK festgelegten Praxis, welche vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführt wurde, hat sich die Sicherheitslage in fast allen Teilen Afghanistans verschlechtert. In mehreren der vormals von der ARK für eine Rückkehr noch

als vergleichsweise sicher eingestuftem Provinzen und auch in der Hauptstadt Kabul hat die Gefährdung der Zivilbevölkerung, namentlich als Folge der erstarkten Taliban und ihrer zahlreichen Angriffe, zugenommen. Die blutigen Gewaltaktionen reissen in Afghanistan nicht ab, und die Sicherheitslage bleibt in den meisten Gebieten des Landes prekär, was ansatzweise aus den regelmässigen Medienberichten betreffend Kampfeinsätze, Verlustmeldungen von Angehörigen der Schutztruppen, zivile Opfer und landesweit verübte Anschläge hervorgeht. Im publizierten Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts BVGE 2011/7 vom 16. Juni 2011 sowie in den zur Publikation vorgesehenen Urteilen BVGE D-2312/2009 vom 28. Oktober 2011 und BVGE D-7950/2009 vom 30. Dezember 2011 hat sich das Bundesverwaltungsgericht erneut einlässlich mit der Sicherheitslage in Afghanistan auseinandergesetzt und befunden, dass aufgrund der jüngsten Verschlechterung der Sicherheits- und Versorgungslage auch der Wegweisungsvollzug in vormals noch als vergleichsweise sicher eingestufte Provinzen, darunter Sari Pul, inzwischen nicht mehr zumutbar ist. Unter strengen Voraussetzungen (BVGE 2011/7 E. 9.9.2 S. 104 mit Verweis auf EMARK 2003 Nr. 10 E. 10 cc) hat es lediglich den Vollzug nach Kabul gegebenenfalls als zumutbar erachtet (und diese Frage bezüglich anderer Grossstädte Afghanistans vorderhand offen gelassen). Im zur Publikation vorgesehenen Urteil BVGE D-2312/2009 vom 28. Oktober 2011 gelangte das Bundesverwaltungsgericht zur Ansicht, dass die Lage in der Stadt Herat mit derjenigen in Kabul vergleichbar sei, weshalb es nicht gerechtfertigt sei, von einer Situation allgemeiner Gewalt auszugehen (vgl. a.a.O E. 4.3.3.1 S. 10 mit Hinweisen). Seit Juni 2011 seien in der Stadt selbst keine Aktivitäten durch bewaffnete Gruppen von Oppositionellen mehr zu verzeichnen. Am 21. Juli 2011 sei die gesamte Verantwortung für die Sicherheit in der Stadt wie geplant von der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) auf die afghanischen Sicherheitskräfte übertragen worden. Der Abschluss des Prozesses der Übergabe der Sicherheitsverantwortung im ganzen Land sei bis Ende 2014 vorgesehen (vgl. a.a.O E.4.3.3.1 S. 10 mit Hinweisen). Im zur Publikation vorgesehenen Urteil BVGE D-7950/2009 vom 30. Dezember 2011 kam das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass sich aus den vom Gericht konsultierten Länder- und Themenberichten nicht ergebe, dass die humanitäre Situation in Mazar-i-Sharif wesentlich schlechter sei als diejenige in Kabul. Die Lage in der Stadt Mazar-i-Sharif erscheine mit derjenigen in Kabul zumindest vergleichbar und es rechtfertige sich nicht, von einer generellen Unzumutbarkeit der Rückkehr dorthin aufgrund der allgemeinen Situation auszugehen (vgl. wiederum BVGE D 7950/2009 vom 30. Dezember 2011 E. 7.3.7 mit Hinweisen).

E. 10.1

Der Umstand, dass gewisse Zweifel an der Glaubhaftigkeit der zentralen Asylangaben bestehen, spielt für die Beantwortung der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Afghanistan insofern keine Rolle, als das BFM jedenfalls die Herkunft des Beschwerdeführers aus der Provinz Sari Pul nicht in Frage stellte und auch für das Bundesverwaltungsgericht keine Veranlassung besteht, dies zu tun. Gemäss der soeben dargelegten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist von der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs dorthin auszugehen.

E. 10.2

Bei dieser Sachlage stellt sich die Frage, ob dem Beschwerdeführer allenfalls eine Aufenthaltsalternative in Kabul beziehungsweise in Herat oder in Mazar-i-Sharif zur Verfügung steht. Die Bejahung einer zumutbaren innerstaatlichen Aufenthaltsalternative in

Kabul beziehungsweise in Herat oder in Mazar-i-Sharif setzt insbesondere die dortige Existenz eines tragfähigen Beziehungsnetzes, die konkrete Möglichkeit der Sicherung des Existenzminimums sowie eine gesicherte Wohnsituation voraus (vgl. BVGE 2011/7 E.9.92 mit Verweis auf EMARK 2003 Nr. 10 E. 10cc).

E. 10.3

Der Beschwerdeführer wurde gemäss seinen Angaben im Dorf B._____ (Distrikt E._____) in der Provinz Sari Pul geboren, wo er bis zu seiner Ausreise gelebt hat und seine Eltern und weitere Verwandte noch heute leben (vgl. Akten der Vorinstanz A15/22, S. 5 F. 38 f.). Über den Verbleib seiner Verwandten, die ausserhalb seines Dorfes gelebt haben, konnte er keine Angaben machen. Wegen der in seiner Heimat herrschenden Kämpfe, hätten sie nicht miteinander kommunizieren können (vgl. A15/22 S. 5 F. 47). Das Bundesverwaltungsgericht geht nicht davon aus, dass allenfalls noch in Kabul, in Herat oder in Mazar-i-Sharif lebende, entfernte Verwandte des Beschwerdeführers für diesen ein "tragfähiges Beziehungsnetz" darstellten. Ungeachtet der bestehenden Unklarheiten, ob er tatsächlich ausserhalb seines Dorfes keine Verwandten hat, beziehungsweise ob er Verwandte in den genannten Städten hat, ist festzuhalten, dass einem, nur aus nicht zu den näheren Angehörigen zählenden Personen bestehenden verwandtschaftlichen Beziehungsnetz nicht die für eine wirtschaftliche und soziale Eingliederung in Kabul, Herat oder in Mazar-i-Sharif notwendige Qualität zukommt. Aufgrund der Akten ergeben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer in den beiden Städten über ein ausreichendes Beziehungsnetz im weiteren Sinn verfügen würde.

E. 10.4

In Berücksichtigung der gesamten Umstände ist somit ein Wegweisungsvollzug nach Afghanistan als nicht zumutbar zu erachten.

E. 11

Die Beschwerde ist somit bezüglich des Wegweisungsvollzugs gutzuheissen und die Dispositivziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung sind aufzuheben. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Das BFM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufzunehmen (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 AuG).

E. 12

Mit Zwischenverfügung vom 16. Februar 2011 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gutgeheissen und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet, weshalb vorliegend keine Verfahrenskosten gesprochen werden.

E. 13

Nachdem der Beschwerdeführer im Punkt des Wegweisungsvollzugs - insofern teilweise - obsiegt hat, ist ihm eine angemessene, um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung zu entrichten (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG; Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 7-13 VGKE) erscheint ein Zeitaufwand von 7 Stunden als angemessen, weshalb die Vertretungskosten auf Fr. 1'050.- (inkl. Auslagen, ohne Mehrwertsteuer) festzusetzen sind und die Parteientschädigung - um die Hälfte gekürzt - auf Fr. 525.- festzulegen ist. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das BFM zu entrichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.